

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung  
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die  
Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige  
brandschutztechnische Leistungen vom \_\_\_\_\_**

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
<b>1.</b>	<b><u>Pflege- und Betreuungsbetriebe</u></b>
1.1	Krankenhäuser nach der Krankenhausbauverordnung – KhBauVO *)
1.2	Heime,
1.2.1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze,
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen),
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen),
1.2.4	Gebäude wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen),
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte.
<b>2.</b>	<b><u>Übernachtungsbetriebe</u></b>
2.1	Beherbergungsbetriebe nach der Beherbergungsverordnung – BeVO (ab 13 Betten),
2.2	Obdachlosenunterkünfte,
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber),
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze – CWVO.
<b>3.</b>	<b><u>Versammlungsobjekte</u></b>
3.1	Versammlungsstätten nach der Versammlungsstättenverordnung NRW – VStättVO *)
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen,
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben,
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,

- 3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen,
- 3.2 Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung),
  - 3.2.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher),
  - 3.2.2 Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher).

#### **4. Unterrichtsobjekte**

- 4.1 Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie NRW – SchulBauR) <sup>\*)</sup>,
- 4.2 Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar),
  - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte,
  - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden,
  - 4.2.3 Unterrichtsräume wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen).

#### **5. Hochhausobjekte**

- 5.1 Hochhäuser nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO) <sup>\*\*)</sup>,

#### **6. Verkaufsobjekte**

- 6.1 Verkaufsstätten nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO) <sup>\*)</sup>,
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
- 6.3 Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar),
  - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
  - 6.3.2 Verkaufsstätten wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

#### **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe, mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

#### **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1 Museen,
- 8.2 Messegebäude.

**9. Garagen**

9.1 Großgaragen nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO) \*),

9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (mit mehr als 500 m<sup>2</sup>) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden.

**10. Gewerbeobjekte**

10.1 Herstellung, Produktion,

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m<sup>2</sup>,

10.1.2 Betriebe wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m<sup>2</sup>,

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m<sup>2</sup>,

10.1.4 Betriebe wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m<sup>2</sup>,

10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV (ehem. VbF/DruckbehälterVO/ Chemika-lienG/SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden,

10.1.6 Betriebe wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m<sup>2</sup>.

10.2 Lagerung

10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV (e-hem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden,

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, mit mehr als 3.200 m<sup>2</sup> Lagerfläche,

10.2.3 Gebäude wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Lager-fläche,

10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Lager-fläche,

10.2.5 Gebäude wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Lager-fläche,

10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe, mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche

10.2.7 Hochregallager.

**11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**

11.1 Besonders gefährdete Baudenkmäler,

11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup> in Verbindung mit Wohngebäuden,

11.3 Kirchen und Gebetsstätten,

11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen,

11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchVO),

11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe,

11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,

11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen,

11.9 Flächen für die Feuerwehr nach § 5 Absatz 5 der Bauordnung für das Land NW – Landesbauordnung (BauO): Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung).

**12. Örtliche Sonderobjekte (sofern nicht in 1 – 11 enthalten)**

12.1 Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser.

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

Anmerkungen:

\*) Wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt.

\*\*\*) Wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt wenn Aufenthaltsräume höher sind als 60 m.